

6. *legt* den internationalen, regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen *nahe*, im

67/19. Der Status Palästinas in den Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und in dieser Hinsicht den Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker betonend,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970⁷⁷

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3210 (XXIX) vom 14. Oktober 1974 und 3237 (XXIX) vom 22. November 1974, mit denen die Palästinensische Befreiungsorganisation eingeladen wurde, als Vertreterin des palästinensischen Volkes an den Beratungen der Generalversammlung teilzunehmen, beziehungsweise ihr Beobachterstatus gewährt wurde,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 43/177 vom 15. Dezember 1988, mit der sie unter anderem die Proklamation des Staates Palästina durch den Palästinensischen Nationalrat am 15. November 1988 zur Kenntnis nahm und beschloss, dass im System der Vereinten Nationen die Bezeichnung „Palästina“ anstelle der Bezeichnung „Palästinensische Befreiungsorganisation“ benutzt werden soll, unbeschadet des Beobachterstatus und der Funktionen der Palästinensischen Befreiungsorganisation innerhalb des Systems der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass dem Exekutivausschuss der Palästinensischen Befreiungsorganisation gemäß einem Beschluss des Palästinensischen Nationalrats die Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Provisorischen Regierung des Staates Palästina übertragen wurden⁸⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/250 vom 7. Juli 1998, mit der Palästina in seiner Eigense sei

in *Bekräftigung* des Grundsatzes der Universalität der Mitgliedschaft der Vereinten Nationen,

1. *bekräftigt* das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung und auf Unabhängigkeit in seinem Staat Palästina in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet;
2. *beschließt*, Palästina in den Vereinten Nationen den Status eines Beobachterstaats ohne Mitgliedschaft zu gewähren, unbeschadet der erworbenen Rechte und Vorrechte und der Rolle der Palästinensischen Befreiungsorganisation in den Vereinten Nationen als der Vertreterin des palästinensischen Volkes, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und der maßgeblichen Praxis;
3. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, dass der Sicherheitsrat den vom Staat Palästina am 23. September 2011 gestellten Antrag auf Vollmitgliedschaft in den Vereinten Nationen⁸³ wohlwollend prüfen wird;
4. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, zur Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und zur Herbeiführung einer friedlichen Regelung im Nahen Osten beizutragen, die die 1967 begonnene Besetzung beendet und die Vision zweier Staaten Wirklichkeit werden lässt: eines unabhängigen, souveränen, demokratischen und lebensfähigen Staates Palästina mit einem zusammenhängenden Hoheitsgebiet, der auf der Grundlage des Grenzverlaufs von vor 1967 Seite an Seite mit Israel in Frieden und Sicherheit lebt;
5. *weist auf die dringende Notwendigkeit hin*, die Verhandlungen im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens der Konferenz von Madrid, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der Arabischen Friedensinitiative⁸¹ und des Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁸⁴ wiederaufzunehmen und beschleunigt voranzutreiben, um eine gerechte, dauerhafte und umfassende Friedensregelung zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite herbeizuführen, die alle noch offenen Kernfragen, nämlich die der Palästinaflüchtlinge, Jerusalems, der Siedlungen, der Grenzen, der Sicherheit und des Wassers, löst;
6. *fordert* alle Staaten und die Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, das palästinensische Volk im Hinblick auf die baldige Verwirklichung seines Rechts auf Selbstbestimmung, Unabhängigkeit und Freiheit auch weiterhin zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewähren;
7. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen und der Generalversammlung innerhalb von drei Monaten über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 67/20

Verabschiedet auf der 47. Plenarsitzung am 30. November 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 106 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 56 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.17 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Demokra-